

Bundesbeschluss über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über
die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 2006³,
beschliesst:*

Art. 1

Für den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union wird ein Rahmenkredit von 1 Milliarde Franken für die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Art. 2

¹ Für die schweizerischen Durchführungskosten stehen maximal 5 Prozent des Rahmenkredits zur Verfügung.

² Durch den Rahmenkredit wird auch das Personal finanziert, das zeitlich befristet für die Durchführung der Aufgaben in der Zentrale und vor Ort benötigt wird.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² BBl 2006 3529
³ BBl 2007 489

